

Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Bildende Kunst im Jahr 2028

Auf der Grundlage der OAPVO, der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Bildende Kunst“ (EPA) und der Fachanforderungen werden die folgenden Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Bildende Kunst getroffen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Aspekten sind den Fachanforderungen zu entnehmen.

Aufgabenarten

In der Abiturprüfung können die folgenden vier Aufgabenarten verwendet werden (vgl. EPA Bildende Kunst, Abschnitt 3.1, S.14ff.).

- Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt und theoretischem Anteil
- Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und gestalterischem Anteil
- Entwurf für ein gestalterisches Vorhaben
- Theoretisch-schriftliche Aufgabe

Eine Aufgabe nach § 17 (2) OAPVO ist nicht vorgesehen.

Aufgabenstellung und Arbeitsmaterialien

- Jede Aufgabe bildet eine thematische Einheit.
- Jede Aufgabe ist durch Operatoren in zwei bis maximal vier Teilaufgaben gegliedert.
- Es sind die Operatoren aus den Fachanforderungen zu verwenden.
- Jede Aufgabe ist material- und/oder textgebunden.
- Die Prüflinge müssen Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können. Der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II.
- Die Art der Aufgabenstellung sowie die verwendeten Operatoren und ihre Bedeutung müssen den Prüflingen bekannt sein.
- Die verwendeten Gegenstände (Bildbeispiele, Texte, Filmausschnitte etc.) dürfen im Unterricht noch nicht behandelt worden sein.
- Sofern dreidimensionale Objekte (Gebäude, Skulpturen, Installationen etc.) Gegenstand der Abiturprüfung sind, müssen von diesen Abbildungen aus unterschiedlichen Ansichten vorgelegt werden.
- Texte sind mit Zeilenzählung zu versehen. Kürzungen sind behutsam vorzunehmen und deutlich zu machen. Die Texte sind mit vollständigen bibliographischen Angaben zu versehen.
- Texte dürfen nicht mehr als 350 Worte enthalten.

Einzureichende Aufgabenvorschläge

- Der Schulaufsichtsbehörde werden drei Aufgabenvorschläge eingereicht.
- Die drei Aufgabenvorschläge dürfen weder alle aus Themengebieten desselben Schulhalbjahres stammen, noch dürfen sie sich ausschließlich auf die Sachgebiete des zweiten Jahres der Qualifikationsphase beziehen.
- Mindestens einer der drei Aufgabenvorschläge muss der theoretisch-schriftlichen Aufgabenart oder der Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und gestalterischen Anteil zugeordnet sein.
- Die Gewichtung der einzelnen Aufgabenteile wird in einer Proportionsreihe dargestellt, z.B.: 1;2;3 wie 1:2:2 und soll den Prüflingen mit der Prüfungsaufgabe zur Kenntnis gegeben werden. Ein Aufgabenteil darf höchstens 4-fach gewertet werden.
- Die Schulaufsichtsbehörde genehmigt zwei Aufgaben, die den Prüflingen zur Wahl angeboten werden.
- Die Aufgabenstellungen dürfen erst nach dem Ablauf von vier Jahren erneut verwendet werden.

Einzureichende Unterlagen und Angaben

Zusätzlich zu den drei Aufgabenvorschlägen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Die vier Halbjahresthemen der Qualifikationsphase
- Kopien aller Klassenarbeiten bzw. Aufgaben für gleichwertige Leistungen aus der Qualifikationsphase

Für jeden der drei Aufgabenvorschläge sind folgende Angaben zu machen:

- Die Zuordnung der Aufgaben zu den entsprechenden Arbeitsfeldern (siehe Fachanforderungen)
- Die den Aufgaben zu Grunde liegenden unterrichtlichen Voraussetzungen.
- Die zugelassenen fachspezifischen Hilfsmittel (Farbqualitäten, Papier, Software etc.)
- Erwartungshorizont: Erwartete Leistungen für jede Teilaufgabe mit Zuordnung zu den Anforderungsbereichen I bis III und den entsprechenden Kompetenzen
- Bei Gestaltungsaufgaben kann ein mögliches Lösungsbeispiel zugefügt werden.
- Anforderungen an eine gute sowie an eine ausreichende Leistung

Durchführung der Prüfung

- Die Aufgabenteile, die der Rezeption zuzuordnen sind, werden in der Regel auf Papier gefertigt, das die Schule stellt. Dabei wird jeweils die gegenüberliegende der zu beschreibenden Seite vollständig für die Randbemerkungen der Korrigierenden frei gelassen. Wird Kanzleipapier genutzt, sind die ineinandergelegten Seiten nicht auseinanderzunehmen.
- Die Prüfungszeit beträgt 300 Minuten. Sie beginnt nach einer Einlesezeit von 15 Minuten.
- Die Arbeitszeit kann auf Antrag um eine Stunde verlängert werden.

Bewertung

- Die Bewertung erfolgt als Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung auf der Grundlage des Erwartungshorizonts. Eine Kriterienliste sowie Bezüge der Bewertungen zu den Anforderungsbereichen sind den Fachanforderungen Kunst Sekundarstufe II zu entnehmen.
- Die Randbemerkungen haben feststellenden Charakter. Sie müssen die Vorzüge und Mängel einer Arbeit verdeutlichen.
- Die Vorzüge und Mängel einer Arbeit werden in einem zusammenfassenden Gutachten dargestellt, das die abschließende Note mit Bezug auf den Erwartungshorizont begründet.
- Sprachlich-formale Mängel sind zu kennzeichnen. Dafür müssen die für das Fach Deutsch vorgegebenen Korrekturzeichen verwendet werden, s. Internetseite zu den zentralen Abschlüssen im Bildungsportal des Landes Schleswig-Holstein:
<https://za.schleswig-holstein.de/?view=100&path=1%20Abitur|6%20Pruefungsregelungen%202028>

Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthographische Regeln oder bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. (vgl. § 19 Abs. 2 OAPVO)

Zu beachten ist dazu noch folgende Verfahrenspraxis, die zwar nicht im OAPVO-Text enthalten ist, über die die Oberstufenleitungen der Schulen jedoch informiert sind: In besonderen Fachprüfungen, die neben dem schriftlichen einen praktischen Teil haben (z. B. Sport), betrifft der Punktabzug nur den schriftlichen Prüfungsteil.

Dieses Verfahren gilt auch für gestalterisch-praktische Teilaufgaben im Kunst-Abitur, die keine schriftlichen Anteile haben.

Vor diesem Hintergrund gilt für den schriftlichen Prüfungsteil einer solchen Abitur-Aufgabe, dass alle schriftlichen Prüfungsteile zusammengefasst benotet werden und von dieser Note für die schriftlichen Prüfungsteile wird bzw. werden ggf. ein oder zwei Punkte abgezogen. Die gestalterisch-praktischen Teilaufgaben sind davon nicht betroffen!

In der Regel erfolgt ein Abzug

- von einem Punkt bei mangelhafter Bewertung des Teilaspekts der Sprachrichtigkeit.
- von zwei Punkten bei ungenügender Bewertung des Teilaspekts der Sprachrichtigkeit.

Dabei ist außerdem Folgendes zu beachten: Wenn der schriftliche Prüfungsteil der Klausur ...

- mit 7 oder mehr Punkten benotet wird, werden in der Regel bis zu zwei Punkte abgezogen.
- mit 6 Punkte benotet wird, wird i. d. R. höchstens ein Punkt abgezogen.
- mit 5 oder weniger Punkten benotet wird, wird i. d. R. kein Punkt abgezogen.

- Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter eigenständig korrigiert und benotet. Bei abweichender Benotung einer Arbeit durch Erstgutachter/in und Zweitgutachter/in legt die Abiturprüfungskommission Note und Punktzahl fest.

MBWFK, III 323, 19.09.2025